

lungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles für erschienen zu achten.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Bervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Bervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunstzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§. 1 und 2 gedachten Art.

Die Motive sagen:

Zu §. 3. Wichtiger und zweifelhafter ist die Frage, ob die sächsische Gesetzgebung den bisher an eine Zeitfrist nicht gebundenen Rechtsschutz festhalten, oder sich in dieser Hinsicht den Gesetzgebungen anderer Bundesstaaten anschließen solle.

Insonderheit haben die Buchhändler bei ihren Anträgen auf Erlassung eines neuen, dem preussischen Gesetze nachzubildenden Gesetzes diesen Punkt der Gleichstellung hervorgehoben.

Die sächsische Gesetzgebung hat dadurch, daß sie, wie bereits oben unter A bemerkt worden ist, in den Mandaten vom 27. Februar 1686 und 18. December 1773 den Schutz des Verlagsrechts nicht unbedingt von einem landesherrlichen Privilegio, sondern alternativ von dem Nachweis abhängig machte, daß es der Verleger „von dem Schriftsteller redlicherweise an sich gebracht habe“, wenn auch nur wegen der eigentlichen literarischen, nicht auch wegen der der Kunst angehörigen, Erzeugnisse, ein Recht der Autoren auf den Erwerb durch deren Bervielfältigung anerkannt und dieses Recht nirgends auf eine Zeitdauer beschränkt. Dadurch ist jedenfalls soviel außer Zweifel gesetzt, daß dem Urheber eines literarischen Erzeugnisses ein Recht an demselben beigelegt wird und er für seine Person und auf seine Lebenszeit berechtigt ist, ein ausschließendes Recht zur Veröffentlichung desselben und auf den dadurch zu ziehenden Gewinn auf Andere zu übertragen, und es versteht sich von selbst, daß in seiner Macht alle die Beschränkungen stehen müssen, mit welchen er dies thun will. Darüber aber, in welchem Umfange dieses Recht beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen unter den Contrahenten für übertragen geachtet werden solle, schweigt die bisherige Gesetzgebung. Zwar enthält sie weder die Bestimmung, daß das Recht des Autors ein rein persönliches, auf seine Erben nicht übergehendes sei, noch das Gegentheil. Was aber auch immer von den übrigen Bestandtheilen des Autorenrechts, z. B. dem Rechte, selbst Veränderungen an einem Geisteserzeugniß vorzunehmen oder Andere bei der Veröffentlichung desselben daran zu verhindern, anzunehmen sein mag, so läßt sich doch, da im Zweifel alle Vermögensrechte auf die Erben übergehen, aus der ein Erwerbsrecht der Autoren aner kennenden gesetzlichen Bestimmung auch auf eine Vererbbarkeit desselben schließen. Allein es lassen sich auch diesem Schluß manche nicht unerhebliche Zweifel entgegenstellen. Denn die durch die angezogenen beiden Gesetze eingeführte Art des Rechtsschutzes ist eine völlig neue, ihr Gegenstand ganz eigenthümlicher Art und erst durch die Erfindung des Buchdrucks entstanden, daher aber keine Bestimmung des frühern positiven Rechts darauf völlig analog anwendbar. Erst nach und nach hat das positive und namentlich das römische Recht an dem Rechtsschutz mancherlei allmälige Ausdehnungen über den Besitz körperlicher und beweglicher Gegenstände hinaus, durch ausdrückliche Gesetze vorgenommen. Keine derselben aber

paßt ganz auf den erst durch die Erfindung des Drucks geschaffenen neuen Gegenstand. Wohl wird die positive Gesetzgebung mit den Fortschritten der Civilisation und den dadurch erzeugten neuen Bedürfnissen fortwährend Schritt zu halten und ihr auch auf geistige Gebiete zu folgen haben. Aber ihre frühern Bestimmungen können nur nicht immer ohne Weiteres auf früher völlig unbekannt Gegenstände angewendet werden, insofern es nämlich an wirklicher Analogie fehlt; vielmehr wird es deshalb neuer positiver Bestimmungen bedürfen. Es kann daher wenigstens die Vererbbarkeit der Erwerbsrechte eines Autors auch nach sächsischen Gesetzen nicht als ganz zweifellos angesehen werden.

Diese Zweifel haben aber zugleich Einfluß auf die Frage über das sogenannte ewige Verlagsrecht, welches man in der sächsischen Gesetzgebung begründet zu finden glaubt. Diese Frage wird nämlich hauptsächlich dann von practischer Wichtigkeit, wenn es sich um Veranstaltung neuer Ausgaben von Werken verstorbener Autoren handelt. Die Vertheidiger des ewigen Verlagsrechts nehmen, die Unbeschränktheit der Uebertragung des Verlagsrechts, als es der Verleger von dem Autor erwarb, vorausgesetzt, an, daß derselbe Verleger ohne, oder wenn eine Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Auflagen stattfand, mit Zustimmung der Erben, ein seiner Dauer nach völlig unbeschränktes ausschließliches Recht auf Veranstaltung neuer Auflagen habe. Der letztern Annahme liegt aber die Voraussetzung zu Grunde, daß der Autor sein Recht auf seine Erben habe übertragen können, der ersteren die damit verwandte Voraussetzung, daß der Autor bei dem ersten Verlagscontracte stillschweigend oder ausdrücklich über seine Lebenszeit hinaus habe über sein Autorenrecht verfügen können.

Beiden Voraussetzungen aber fehlt es wenigstens an der Begründung durch eine positive, ausdrückliche und specielle gesetzliche Bestimmung. Selbst der Bundesbeschluß vom 9. November 1832 läßt sich, ungeachtet er ausdrücklich von einem „Eigenthum“ des literarischen oder artistischen Werks spricht, dafür nicht anführen, weil er nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, eine unbedingte und unbeschränkte Vererbbarkeit dieser neuen Art des Eigenthums feststellt, dasselbe daher andern Arten des Eigenthums, welche dergleichen Beschränkungen nicht unterworfen sind, keineswegs gleichstellt, wohl aber eine künftige Erweiterung der für jetzt als Minimum der Dauer bestimmten Zeitschranken in Aussicht gibt.

Sonach sind es wenigstens nicht zweifellose Rechte noch lebender Autoren und der Erben schon verstorbener, in welchen der ihre Rechte von ihnen ableitenden Verleger, welchen durch die vorliegende neue Bestimmung für jetzt gewisse Grenzen gesetzt werden.

Nun ist aber nicht nur zu hoffen, daß der gesammte deutsche Bund in Gemäßheit des ausdrücklichen Vorbehalts nach Eintritt des deshalb auf das Jahr 1842 bestimmten Zeitpunkts über eine Verlängerung des auf 10 Jahre bestimmten Minimi der Schutzfrist sich vereinigen werde, sondern es ist auch zu wünschen, daß sogar nach und nach noch zu einer Verlängerung der von Preußen, Bayern, Weimar und Braunschweig auf 30 Jahre angenommenen Schutzdauer zu gelangen sein werde. So wünschenswerth es nun in manchem Betracht vielleicht gewesen wäre, daß durch eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkte Recht an literarischen Erzeugnissen, wie es in der bisherigen sächsischen Gesetzgebung gegründet ist, beizubehalten, und in dem vorliegenden Gesetze durch authentische Erledigung aller Zweifel darüber noch mehr festzustellen, so machen es doch drin ende, besonders von den Buchhändlern in einer an die Staatsregierung gerichteten Denkschrift geltend gemachte Gründe der Interessen des deutschen und sächsischen Buchhandels wünschenswerth, daß sich die königl. sächsische Gesetzgebung möglichst den Bestimmungen der